

II- 105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 91/J

1975 -12- 18

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. KOHLMAIER, HAGSPIEL
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Erlassung einer Verordnung des Bundesministers
für soziale Verwaltung gemäß § 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz

Personen, die einer Beschäftigung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nachgehen, ihren ständigen Wohnsitz aber in Österreich haben (Grenzgänger), genießen derzeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz keinerlei Schutz. Grenzgänger, die in der BRD einer Beschäftigung nachgehen, sind aufgrund eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der BRD über Arbeitslosenversicherung bei Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des österreichischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes unterstützungsberechtigt. Der Abschluß eines entsprechenden Abkommens mit der Schweiz bzw. mit dem Fürstentum Liechtenstein ist bis auf weiteres nicht möglich, weil in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein keine Versicherungspflicht für den Fall der Arbeitslosigkeit besteht.

Nach § 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes können die Grenzgänger durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1954 bereits einmal Gebrauch gemacht. Mit der 6. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1954, wurde die Arbeitslosenversicherungspflicht auf Grenzgänger in die

- 2 -

Schweiz und ins Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Diese Verordnung ist mit der Auflösung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz mit Wirkung vom 31.3.1959 außer Kraft getreten.

Aufgrund der derzeitigen Rechtssituation sind nur jene Grenzgänger für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, die in den letzten 24 Monaten vor ihrem Arbeitsantritt im Ausland mindestens 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, soweit es sich um die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes handelt (§ 14, Abs. 3 ALVG). Im Falle einer weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war (§ 14, Abs. 1 ALVG).

Die Zahl der Grenzgänger in die Schweiz schwankte in den letzten 4 Jahren zwischen 5000 und 6000 Personen. Ins Fürstentum Liechtenstein pendelten rund 2200 Berufstätige als Grenzgänger. Wieviele von ihnen aufgrund von § 14 bzw. § 15, Abs. 1 Z. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz derzeit bei Arbeitslosigkeit in den Genuß einer Arbeitslosenunterstützung kommen würden, läßt sich nicht genau feststellen. Es dürfte aber die Minderheit sein. Ein großer Teil der Personen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als Grenzgänger ihren Arbeitsplatz verlieren und arbeitslos werden, sind daher ohne jede Unterstützung. Sie können lediglich Leistungen aus der allgemeinen Fürsorge erhalten.

Im Jahr 1975 kam es bereits zu bedeutenden Entlassungen von Grenzgängern, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein arbeiteten. In der Schweiz verloren in der Zeit von März 1975 bis November 1975 ca. 1200 Grenzgänger ihren Arbeitsplatz. Im Fürstentum Liechtenstein waren es 200 bis 300 Personen. Bei einer Verschärfung der derzeitigen wirt-

- 3 -

schaftlichen Krise muß befürchtet werden, daß Personen, die ihren Arbeitsplatz im Ausland verlieren, in der österreichischen Wirtschaft nicht immer einen Ersatzarbeitsplatz finden können. Es besteht daher ein allgemeines sozialpolitisches Interesse, sie durch eine entsprechende Durchführungsverordnung auf Grund von § 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Arbeitslosen-Versicherungspflicht einzubeziehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, von der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 ALVG Gebrauch zu machen, um die Grenzgänger, die in der Schweiz bzw. in Liechtenstein einer Beschäftigung nachgehen, in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen?
- 2) Wenn ja, bis wann?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?